

Bürgschaftserklärung

Die Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG),
Bremer Str. 4, 49163 Bohmte (Darlehnsnehmerin)

hat von der

_____ (Darlehnsgeberin)

gemäß Darlehensvertrag vom _____ zu dem Darlehenskonto Nr. _____ ein Darlehen in Höhe von

EUR 600.000,00 (i. W. sechshunderttausend Euro) für den Erwerb von Flächen in der Ortschaft Hunteburg in der Gemeinde Bohmte (Ankauf landwirtschaftlicher Flächen an der Herringhauser Straße) erhalten.

Die Gemeinde Bohmte übernimmt hierdurch der _____ gegenüber wegen aller ihrer Ansprüche, die ihr aus der obigen Darlehensgewährung gegen die Firma Kommunale Siedlungs- und Entwicklungsgesellschaft Wittlage mbH (KSG) zustehen oder noch zustehen werden, die Ausfallbürgschaft bis zum Betrage von

EUR 600.000,00 (i. W. sechshunderttausend Euro) einschließlich Zinsen und Kosten.

Die Gemeinde Bohmte kann aus der Bürgschaft erst in Anspruch genommen werden, wenn und soweit ein Ausfall festgestellt ist. Der Ausfall gilt als eingetreten, wenn die Zahlungsunfähigkeit der Darlehensnehmerin durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Ablehnung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens feststeht und wenn nennenswerte Eingänge aus Sicherheiten oder aus dem Vermögen der Darlehensnehmerin nicht mehr oder nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sind. Der Ausfall gilt auch als festgestellt, wenn ein fälliger Zins- und Tilgungsbetrag spätestens sechs Monate nach Fälligkeit trotz Mahnung der Darlehensnehmerin und rechtzeitiger Mitteilung an die Gemeinde Bohmte nicht eingegangen ist.

Die Bürgschaft wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bohmte vom _____ und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom _____ übernommen. Die Gemeinde behält sich das Prüfungsrecht gemäß § 121 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vor.

Die Gemeinde Bohmte versichert ausdrücklich, dass sämtliche dieser Bürgschaft zugrunde liegenden Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und auch künftig eingehalten werden, insbesondere auch die entsprechenden Bestimmungen des europäischen Rechts (z.B. Artikel 107, 108 AEUV). Die Gemeinde bestätigt, dass die Bürgschaft nicht notifizierungspflichtig ist, da die zugrunde liegende Maßnahme lediglich den örtlichen Markt bedient. Sie strahlt keine grenzüberschreitende Attraktivität aus und ist als streng kommunalbezogene Maßnahme der Daseinsvorsorge zu sehen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dieser Bürgschaft entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz der _____.

Bohmte, den __. __. 2023

(Bürgermeister)